



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

Forensische Nachsorge in Schleswig-Holstein

1. Wie hat sich die Zahl der Maßregelvollzugspatienten seit 2005 in Schleswig-Holstein entwickelt?

Jahres-/ Hj. Durchschnitt	Gesamt SH	Forensik Neustadt	Forensik Schleswig
2005	305	242	63
2006	307	242	65
1. Hj. 2007	309	243	66

2. Wie viele Bewährungsentlassungen hat es seit 2005 in Schleswig-Holstein aus der Forensik gegeben (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren und psychiatrischen Fachkliniken)?

Zeitraum	Gesamt SH	Forensik Neustadt	Forensik Schleswig
2005	21	12	9
2006	20	15	5
1. Hj. 2007	13	6	7

3. In wie vielen Fällen wurden seit 2005 Bewährungsentlassungen in Schleswig-Holstein widerrufen?

Die erbetenen Daten werden in der bundeseinheitlichen Justizstatistik nicht geführt. Eine Einzelerhebung war in der Zeit, die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung steht, nicht möglich.

4. Welche institutionellen Wohn- und Betreuungsangebote sowie Beschäftigungsplätze für die aus der Forensik zur Bewährung entlassenen Patienten gibt es in Schleswig-Holstein (Bitte jeweils nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie nach ambulanten und stationären Angeboten aufschlüsseln)?

a) Wohn- und Betreuungsangebote

Grundsätzlich kommt für die Aufnahme entlassener Maßregelvollzugspatienten jede Einrichtung der Eingliederungshilfe in Frage, die ein Angebot entsprechend den individuell höchst unterschiedlichen Hilfebedarfen der Entlassenen sowie der Bewährungsaufgaben machen kann. Neben der Zuständigkeit für ambulante Angebote, für die seit jeher die Kreise und kreisfreien Städte verantwortlich waren, ist nunmehr auch für den stationären Bereich die Zuständigkeit von Kreisen und kreisfreien Städten gegeben (siehe Lt.Drs. 16/1409). Insofern bedürfte es zur vollständigen Beantwortung einer Abfrage bei allen Kreisen und kreisfreien Städten, die innerhalb der Zeit, die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung steht, nicht realisierbar ist und die auch aufgrund der umfassenden Angebotsstruktur nicht aussagekräftig wäre.

b) Beschäftigungsplätze

Grundsätzlich kommt jede Beschäftigungsmöglichkeit für die Entlassenen in Betracht: dabei wird nicht nach sozialversicherungspflichtigen oder anderen abhängigen oder selbständigen Beschäftigungsverhältnissen zu unterscheiden sein, solange dies nicht aufgrund individueller Gründe oder Auflagen nötig ist. Institutionelle Beschäftigungsplätze, wie es sie im Bereich der Behindertenhilfe gibt, stehen bei Bedarf auch den Entlassenen aus forensischen Einrichtungen zur Verfügung.

5. In welche Einrichtungen wurden die in Schleswig-Holstein zur Bewährung entlassenen Patienten seit 2005 überwiesen (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren und Einrichtung)?

a) Gerichtsentscheidungen zu Patienten der Forensik Neustadt

Ahornhof Itzehoe
2006: 1

AMEOS Psychatrium gGmbH
Fachpflegeeinrichtung für Menschen mit seelischer Behinderung
und/oder Suchtfolgeerkrankung
Wohnbereich PN 02, Bereich pflegen,
Neustadt/Holst.
2007: 3

AMEOS Psychatrium gGmbH
Wohnbereich Windrose,
Bereich wiedereingliedern,
Grömitz
2006: 2
2007: 1

AMEOS Psychatrium gGmbH
Wohnbereich Kompass,
Bereich wiedereingliedern,
Neustadt/H.
2005: 3
2006: 6

Arid-Hus Heiligenhafen
2006: 1

Behindertenhilfe Eutin,
2006: 1

Brücke Schleswig e.V.
2005: 1

Fachpflegeheim Dänschendorf / Fehmarn
2005: 1
2006: 1

Wohnheim Brücke Eutin,
2006: 1

Wohnheim Brücke Itzehoe,
2005: 1

Wohnheim Brücke Lübeck,
2005:1

Wohnheim Brücke Rendsburg,

2006: 1

Wohnheim Holstenhof, Reinfeld

2005: 1

Wohneinrichtung Anker, Lauenburg

2005: 1

Psychiatrisches Zentrum Rickling

2005: 1

Viktor E. Frankl-Haus, Mölln

2006: 1

Vorwerker Heime, Diak. Einrichtung e.V. Lübeck

"Haus Birkenhof"

2005: 1

b) Gerichtsentscheidungen zu Patienten der Forensik Schleswig

Sozialtherapeutische Übergangseinrichtung Haus Elim, Wilster

2005:1

Die Fischergrube, Lübeck

2005:1

2007:1

KADESCH gGmbH, Herne (NRW)

2005:1

Therapeutische Wohngemeinschaft für psychisch kranke Menschen, Eckernförde

2006:1

Stiftung Diakonie Kropp

2007:1

Übergangseinrichtung Sprungbrett, Norderstedt

2007:1

SCHLEI-Klinikum Schleswig FKSL GmbH

Hesterberg & Stadtfeld, Schleswig

2005:1

2006:3

AMEOS Psychatrium gGmbH

Wohnbereich Kompass,

Bereich wiedereingliedern,

Neustadt/H.
2005:1

Ev. Stadtmission e.V.
Kiel, "Wichern-Haus"
2007:1

Brücke Schleswig e.V., Schleswig
2005:1
2007:2

6. Mit welchen der in Ziffer 5 erfragten Einrichtungen ist die „psychatrium-Gruppe“ in Schleswig-Holstein personell und finanziell verflochten bzw. ist Träger der Einrichtung?

Die drei beginnend mit „AMEOS Psychatrium gGmbH“ bezeichneten Einrichtungen in der Antwort zu Frage 5 sind selbständige Geschäftsbereiche mit eigenem Personal und eigenem Budget unter dem Dach des gemeinsamen Trägers AMEOS Psychatrium gGmbH.

7. Ist aus Sicht der Landesregierung die Zahl der angebotenen Plätze in den jeweiligen Einrichtungen, in die eine Bewährungsentlassung erfolgt, ausreichend, um alle Bewährungsentlassungen zu gewährleisten?
Wenn nein, warum nicht?

Ja

8. Wie, von wem und nach welchen Kriterien wird über eine Bewährungsentlassung in Schleswig-Holstein entschieden?

Gemäß § 67 d Abs. 2 des Strafgesetzbuchs setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn keine Höchstfrist für die Unterbringung vorgesehen oder die Frist noch nicht abgelaufen ist und wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. § 67 e des Strafgesetzbuchs verpflichtet das Gericht zur Prüfung der Aussetzung, jeweils vor Ablauf einer bestimmten Frist, deren Lauf mit der Unterbringung beginnt und die im Falle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ein Jahr beträgt.

Zuständig für die Entscheidung ist die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, aufgenommen worden ist.

Die Strafvollstreckungskammer trifft die Entscheidung gemäß §§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ohne mündliche Verhand-

lung durch Beschluss. Sie hat vor der Entscheidung die Staatsanwaltschaft, den Verurteilten und die Vollzugsanstalt zu hören, wobei der Verurteilte grundsätzlich mündlich zu hören ist. Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens und insbesondere die Anhörung des Sachverständigen nur dann geboten, wenn die Entlassung des Untergebrachten wirklichkeitsnah ist (in: SchIHA 2002, 173).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG erfordert die dem Richter auferlegte Prognose eine wertende Entscheidung. Die darauf aufbauende Gesamtwürdigung hat die von dem Verurteilten ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen. Dies schließt es ein, dass mit der Aussetzung ein vertretbares Risiko eingegangen wird, zumal bei lang andauerndem Freiheitsentzug mit völligem Wohlverhalten nach der bedingten Entlassung kaum jemals zu rechnen ist (BVerfG NStZ-RR 2004, 76,77).

9. Wie viele Suizide und Suizidversuche hat es seit 2005 in den psychiatrischen Einrichtungen und der Forensik in Schleswig-Holstein gegeben?

Zeitraum	Forensik Schleswig		Forensik Neustadt	
	Suizide	Suizid- versuche	Suizide	Suizid- versuche
2005	0	0	0	1
2006	0	1	0	2
1. Hj. 2007	0	2	1	2

Daten über Suizide und Suizidversuche in den psychiatrischen Einrichtungen wie Kliniken oder Wohnheimen liegen nicht vor. Hierzu bedürfte es einer Abfrage bei jeder einzelnen Einrichtung, was in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung steht, nicht zu leisten war.